



Der Landkreis Lichtenfels trauert um seinen ehemaligen Kreisrat

### **Herrn Georg Würstlein**

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland**

und

**Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Lichtenfels**

Herr Georg Würstlein ist am 31. Mai 2023 verstorben.  
Er gehörte von 1966 bis 1972 dem Kreistag Staffelstein und von 1972 bis 1996 dem Kreistag  
des Landkreises Lichtenfels an. Während seiner Kreistagszugehörigkeit hat er im  
Klinikumausschuss sowie im Sozialhilfeausschuss mit hohem Einsatz mitgearbeitet.

Der Landrat, die Mitglieder des Kreistags und die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises  
verlieren mit Georg Würstlein einen geschätzten und beliebten Kommunalpolitiker, der sich  
um seine Heimatgemeinde und seinen Landkreis sehr verdient gemacht hat.

Der Landkreis Lichtenfels wird Herrn Georg Würstlein stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 05.06.2023

Landkreis Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat

### **Nachruf**

Wir trauern um unseren am 29.05.2023 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

### **Adam Hagel**

Von Mai 1946 bis zum Ausscheiden im Januar 1988 war Adam Hagel als Mitarbeiter im Sachge-  
biet Soziales und Senioren beim Landkreis Lichtenfels tätig. Er war ein zuverlässiger, erfahrungs-  
reicher und geschätzter Mitarbeiter. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 06.06.2023

Ayleen Brieden  
stellv. Personalratsvorsitzende

Christian Meißner  
Landrat

## Nachruf

Wir trauern um unseren am 22.05.2023 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

### Georg Köstner

Bis zu seinem Ruhestand im August 2019 war Georg Köstner 36 Jahre für den Landkreis Lichtenfels tätig. Zuletzt war er im Sachgebiet Soziales und Senioren in der Betreuungsstelle tätig. Er war ein zuverlässiger, erfahrungsreicher und geschätzter Mitarbeiter. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 14.06.2023

Sandra Groß  
Personalratsvorsitzende

Christian Meißner  
Landrat

## Nachruf

### Herr Josef Weberpals

**Bürgermeister a.D.**

ist am 02.06.2023 verstorben.

Herr Josef Weberpals war von 1968 bis zur Eingemeindung in die Stadt Weismain zum 01.01.1978 Erster Bürgermeister der Gemeinde Buckendorf. Danach wirkte er bis April 1984 als Ortssprecher und gehörte anschließend bis 2008 dem Stadtrat der Stadt Weismain an. Von 1972 bis zu seiner Auflösung 2004 leitete er den Zweckverband zur Wasserversorgung der Weismainer Gruppe.

Seine kommunalen Ehrenämter hat er stets engagiert und bescheiden ausgeübt.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 26. Juni 2023

Landkreis Lichtenfels  
Christian Meißner  
Landrat

#### Inhaltsverzeichnis:

|                                                                                                                                                            |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Haushaltssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft<br>Hochstadt-Marktzeuln Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023                                  | Seite<br>49 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe<br>für das Haushaltsjahr 2023                                                   | 49          |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels)<br>für das Haushaltsjahr 2023                                        | 50          |
| Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte<br>Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung) | 51          |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das<br>Haushaltsjahr 2023                                          | 51          |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023                                                                 | 52          |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2023                                                                  | 53          |

**Haushaltssatzung**  
**für die Verwaltungsgemeinschaft**  
**Hochstadt-Marktzeuln**  
**Landkreis Lichtenfels**  
  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 838.350,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 52.900,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **723.800 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 VGemO auf **3.223 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 224,57 € (224,5734 €) festgesetzt.

Gemeinde Hochstadt a.Main  
1.610 Einw. x 224,5734 € = 361.563,00 €

Markt Marktzeuln  
1.613 Einw. x 224,5734 € = 362.237,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Marktzeuln, 24.05.2023  
Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Friedlein-Zech  
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, Rathaus Marktzeuln, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 16.05.2023 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer  
Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 555.900 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.500 EUR  
ab.

## § 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Staffelstein, 25.05.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

Schönwald  
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung werden diese und der Haushaltsplan samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 11.05.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 23.05.2023 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

## HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn"  
(Landkreis Lichtenfels)  
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 757.700 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.900 EUR

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 72.600 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per  
1. Oktober 2022

|               |                           |
|---------------|---------------------------|
| ST Schönbrunn | 13 Kinder                 |
| ST Grundfeld  | 7 Kinder                  |
| ST Wolfsdorf  | 10 Kinder                 |
| =             | 30 Stadt Bad Staffelstein |

|             |                      |
|-------------|----------------------|
| ST Reundorf | 20 Kinder            |
| =           | 20 Stadt Lichtenfels |

Weiterhin besuchen die Kindertagesstätte aus

|                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| ST Bad Staffelstein | 7 Kinder                  |
| ST Nedensdorf       | 1 Kind                    |
| ST Altenbanz        | 1 Kind                    |
| ST End              | 1 Kind                    |
| ST Wiesen           | 1 Kind                    |
| ST Rothof           | 1 Kind                    |
| ST Unterzettlitz    | 2 Kinder                  |
| ST Vierzehnheiligen | 1 Kind                    |
| =                   | 15 Stadt Bad Staffelstein |

|          |                     |
|----------|---------------------|
| ST Trieb | 1 Kind              |
| =        | 1 Stadt Lichtenfels |

|           |           |
|-----------|-----------|
| Insgesamt | 66 Kinder |
| =====     |           |

b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage  
72.600 EUR : 66 Kinder = 1.100 EUR/Kind  
1.100 EUR x 45 Kinder = 49.500 EUR  
Stadt Bad Staffelstein  
1.100 EUR x 21 Kinder = 23.100 EUR  
Stadt Lichtenfels

- 2) Investitionsumlage  
0 EUR : 66 Kinder = 0 EUR/Kind  
0 EUR x 45 Kinder = 0 EUR Stadt Bad Staffelstein  
0 EUR x 21 Kinder = 0 EUR Stadt Lichtenfels

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Staffelstein, 25.05.2023

Zweckverband  
Kindergarten Schönbrunn

Schönwald  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbands Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15, aus.

### Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstattengebührensatzung)

Vom 25.05.2023

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“ folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn vom 15. Mai 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

#### a) Kindergarten

| Buchungszeit von | für das 1. Kind | für jedes weitere Kind |
|------------------|-----------------|------------------------|
| 4 – 5 Stunden    | 112,00 EUR      | 102,00 EUR             |
| 5 – 6 Stunden    | 119,00 EUR      | 109,00 EUR             |
| 6 – 7 Stunden    | 126,00 EUR      | 116,00 EUR             |
| 7 – 8 Stunden    | 133,00 EUR      | 123,00 EUR             |
| 8 – 9 Stunden    | 140,00 EUR      | 130,00 EUR             |
| > 9 Stunden      | 147,00 EUR      | 137,00 EUR             |

#### b) Kinderkrippe

| Buchungszeit von | für das 1. Kind | für jedes weitere Kind |
|------------------|-----------------|------------------------|
| 4 – 5 Stunden    | 132,00 EUR      | 122,00 EUR             |
| 5 – 6 Stunden    | 139,00 EUR      | 129,00 EUR             |
| 6 – 7 Stunden    | 146,00 EUR      | 136,00 EUR             |
| 7 – 8 Stunden    | 153,00 EUR      | 143,00 EUR             |
| 8 – 9 Stunden    | 170,00 EUR      | 160,00 EUR             |
| > 9 Stunden      | 167,00 EUR      | 157,00 EUR             |

#### c) Schulkindbetreuung

| Buchungszeit von | für das 1. Kind | für jedes weitere Kind |
|------------------|-----------------|------------------------|
| 1 – 2 Stunden    | 91,00 EUR       | 81,00 EUR              |
| 2 – 3 Stunden    | 98,00 EUR       | 88,00 EUR              |
| 3 – 4 Stunden    | 105,00 EUR      | 95,00 EUR              |
| 4 – 5 Stunden    | 112,00 EUR      | 102,00 EUR             |

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Bad Staffelstein, 25.05.2023  
Zweckverband „Kindergarten Schönbrunn“

Schönwald  
Verbandsvorsitzender

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 11.05.2023 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 23.05.2023 Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 157.300,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen 167.350,00 €  
und dem Saldo (Jahresergebnis) von -10.050,00 €

2. im Finanzhaushalt
- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 154.800,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 96.700,00 €  
und einem Saldo von 58.100,00 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 7.000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 30.000,00 €  
und einem Saldo von -23.000,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €  
und einem Saldo von 0,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von 35.100,00 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wattendorf, 25.05.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe

Rudolf Krapp  
Verbandsvorsitzender

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Krapp,

Hauptstr. 9, 96196 Wattendorf und in den Verwaltungsräumen der VG Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

## Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das

Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 18. April 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.874.100 Euro

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.595.000 Euro

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.030.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.990.000 Euro festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 37.340.148,56 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

|                                                                                                                    |                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. der Grundsteuer A                                                                                               | 475.489 Euro           |
| 2. der Grundsteuer B                                                                                               | 6.185.598 Euro         |
| 3. der Gewerbesteuer                                                                                               | 28.597.771 Euro        |
| 4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer                                                                   | 28.673.210 Euro        |
| 5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer                                                                      | 6.720.600 Euro         |
| 6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten | <u>14.211.306 Euro</u> |
| Summe der Bemessungsgrundlagen                                                                                     | <u>84.863.974 Euro</u> |

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **44,0 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 BayFAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B für die Grundstücke                              | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                           | 380 v. H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 14.979.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Lichtenfels, 05.06.2023  
Landkreis Lichtenfels

Meißner  
Landrat

## II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigungen mit Schreiben vom 24.05.2023, Nr. ROF-SG12-1512-9-7-4 erteilt:

- a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 10.030.000 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO und

- b) der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 7.990.000 € wird nach Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

## III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, 05.06.2023  
Landratsamt

Meißner  
Landrat

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 09. Mai 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

### HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“ (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.500,00 €

### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.900,00 € ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Lichtenfels, 9. Juni 2023  
Zweckverband Konventbau  
Klosterlangheim

### § 4

#### 1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

Christian Meißner  
Verbandsvorsitzender

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2023 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat